

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 T-LLV 2005

T-LLV 2005 - Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2020

(1) Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden die im Folgenden bezeichneten Lehrpläne und gemeinsamen Lehrplanbestimmungen erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für die Fachberufsschulen (Anlage 1/0);
- b) Lehrplan der Fachberufsschule für Gartenbau (Anlage 1/1);
- c) Lehrplan der Fachberufsschule für Forstwirtschaft (Anlage 1/2).

(2) Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden die im Folgenden bezeichneten Lehrpläne, gemeinsamen Lehrplanbestimmungen sowie Cluster aus dem Kompetenzmodell erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für Fachschulen (Anlage 2/0);
- b) Lehrplan der Landwirtschaftlichen Fachschule (Anlage 2/1);
- c) Lehrplan der Fachschulen für ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (Anlage 2/2);
- d) Lehrplan der Landwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene (Anlage 2/3);
- e) Lehrplan der Hauswirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene (Anlage 2/4);
- f) Lehrplan der Forstwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene (Anlage 2/5);
- g) Lehrplan der Fachschule für Pferdewirtschaft (Anlage 2/6);

(3) Für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden folgende Cluster aus dem Kompetenzmodell erlassen (Anlage 3/0):

- a) Soziale und Personale Kompetenzen
- b) Unternehmensführung
- c) Agrarische Basiskompetenzen
- d) Landwirtschaft
- e) Betriebs- und Haushaltsmanagement
- f) Pferdewirtschaft
- g) Gartenbau
- h) Weinbau
- i) Obstbau
- j) Forstwirtschaft

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at